

Ergänzende Bedingungen
im Vertriebsgebiet der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH
(nachstehend LKW genannt)

Zu der Gas-/Stromgrundversorgungsverordnung – Gas-/StromGVV

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) / Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die LKW nachfolgende Ergänzende Bedingungen

Anmerkung: die Ziffer 1 gilt nur für das Gas

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten (zu § 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet der LKW alle zur Bildung des Grundpreises und des Leistungs-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.

2. Ablesung (zu § 11 Gas-/StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

3. Abrechnung (zu § 12 Gas-/StromGVV)

3.1 Die Abrechnung des Gas-/Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die LKW erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.

3.2 Abweichend von Ziffer 3.1 bietet die LKW an, den Gas-/Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 3.3 bis 3.4 abzurechnen.

3.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

3.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der LKW vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

4. Zahlungsweise (zu § 16 Gas-/StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren
Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines Lastschriftverfahrens (SEPA-Lastschriftmandat) an die LKW unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung
Überweisungen müssen auf das von der LKW mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Barzahlung

5. Zahlungsverzug (zu § 17 Gas-/StromGVV)

5.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt	2,50 €
Sperrankündigung	5,00 €

5.2 Nachinkasso

Für jeden Nachinkassogang werden dem Kunden die vom Netzbetreiber berechneten Kosten in Rechnung gestellt.

6. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 Gas-/StromGVV)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

Die vom Netzbetreiber berechneten Kosten (gemäß Ergänzenden Bedingungen zur NDAV/NAV)

7. Kündigung (zu § 20 Gas-/StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden sollte mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer (= Vertragskontonummer)
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle

Stand 12/2021